

# RS OGH 1987/9/2 9ObA46/87

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 02.09.1987

## Norm

AngG §20 Abs2 X

AngG §20 Abs3 X

KollIV für die Handelsangestellten AbschnIX Z1

## Rechtssatz

Da das AngG die Dienstgeberkündigung in § 20 Abs 2 und 3 regelt, folgt aus Abschnitt IX des KollIV der Handelsangestellten, daß lediglich bei einem Dienstverhältnis von über fünf Jahren nur mehr eine Kündigung nach § 20 Abs 2 AngG in Betracht kommt, während für Arbeitnehmer mit geringerer Beschäftigungsdauer sowohl Abs 2 als auch Abs 3 des § 20 AngG gelten soll.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 46/87  
Entscheidungstext OGH 02.09.1987 9 ObA 46/87

## Schlagworte

SW: Angestellte, Arbeitsverhältnis, Dienstjahre, Dienstzeit, Auslegung, Anwendbarkeit, Kündigungsfrist, Kündigungstermin, Termin, Frist, Satzung, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0028818

## Dokumentnummer

JJR\_19870902\_OGH0002\_009OBA00046\_8700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)